

Termin nicht vertreten waren, und selbst wenn sie sich gar nicht im Konkurs gemeldet hatten, mit dem festgestellten Prozentsatz ihrer Forderungen endgiltig vorlieb nehmen.

Einstellung
des
Konkurses Auch während des Konkurses kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Gemeinschuldner die Zustimmung aller angemeldeten Gläubiger bringt, oder wenn sich jetzt erst herausstellt, daß die Masse nicht die Kosten deckt.

Gerichts-
kosten Die Thätigkeit der Gerichte ist grundsätzlich nicht unentgeltlich, wenn auch in Strafsachen die Gerichtskosten nur verhältnismäßig selten von dem Verurteilten einzubringen sind. Ein besonderes Gerichtskostengesetz regelt die Höhe der Gebühren. Sie sind meist in Pauschätzen nach dem Werte des Streitgegenstandes oder nach der Höhe der erkannten Strafen bemessen. In Zivilsachen haben die Parteien sogar die Gerichtskosten vorschußweise zu bezahlen. Kommt es in Strafsachen zur Freisprechung, so fallen die Kosten der Staatskasse zur Last.

RG
v. 18. 6. 78

Auch für die Rechtsanwälte und die Gerichtsvollzieher sowie für die Entschädigung der Zeugen bestehen besondere durch Reichsgesetz erlassene Gebührenordnungen.

